

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00690 vom 19. Januar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00690

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00690 du 19 janvier 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00690 del 19 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

1.1 X. ____, geboren 1957, ist geschieden, Mutter von vier Kindern (geboren 1977, 1981, 1983 und 1989) und hat keinen Beruf erlernt. Nach ihrer achtjährigen Schulzeit ging sie in den 70er, 80er und 90er Jahren zumeist im Rahmen eines kleinen Teilzeitpensums (vgl. Urk. 9/9) diversen (Hilfs-)tätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen (Produktion, Service, Verpackung) nach beziehungsweise war sie Mutter und Hausfrau. Zuletzt arbeitete sie seit September 1995 im Umfang von etwa 35 Stunden pro Woche selbstständig als Hausiererin (Urk. 9/1/5, Urk. 9/3 Ziff. 3.1 und Ziff. 5.1-3, Urk. 9/15/2 Ziff. 2e, Urk. 9/47/36 unten). Am 10. September 1996 meldete sie sich wegen Panikattacken mit Atemnot und einem beidseitigen Carpal-tunnelsyndrom bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (berufliche Massnahmen, Rente) an (Urk. 9/3 Ziff. 6.1-8).

Mit Verfügung vom 17. Januar 1997 wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, ihr Leistungsbegehren ab (Urk. 9/12)

1.2 Am 19. Februar 1998 machte die Versicherte eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustands geltend (Urk. 9/13). In der Folge sprach ihr die IV-Stelle mit Verfügung vom 19. November 1998 bei einem ermittelten Invaliditätsgrad von 91 % mit Wirkung ab 1. August 1997 eine ganze Rente zu (Urk. 9/24).

Die Überprüfung des Invaliditätsgrades im Rahmen von zwei von Amtes wegen eingeleiteten Rentenrevisionsverfahren ergab gemäss Mitteilungen der IV-Stelle vom 14. September 2001 und vom 18. November 2004 jeweils keine rentenbeeinflussende Änderung, so dass der Rentenanspruch beide Male bestätigt wurde (Urk. 9/31, Urk. 9/39).

1.3 Im November 2009 leitete die IV-Stelle ein weiteres amtliches Rentenrevisionsverfahren ein (Urk. 9/40) und holte einen Auszug aus dem individuellen Konto der Versicherten (IK-Auszug, Urk. 9/41) sowie medizinische Berichte (Urk. 9/42-43) ein. Zudem veranlasste sie ein orthopädisch-psychiatrisches Gutachten beim Medizinischen Gutachtenzentrum Y. __ (Y. __), welches am 22. Juli 2010 erstattet wurde (Y. __-Gutachten, Urk. 9/47/1-29).

Mit Vorbescheid vom 7. Februar 2011 stellte die IV-Stelle der Versicherten die Aufhebung der Invalidenrente in Aussicht (Urk. 9/57), wogegen diese am 9. März 2011 Einwände erhob (Urk. 9/69). Am 18. und am 28. April 2011 nahmen die am Y. __-Gutachten beteiligten Ärzte Stellung zu den Einwänden der Versicherten

(Urk. 9/79-80).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit Verfassung vom 16. Mai 2011 stellte die IV-Stelle die Rente der Versicherten auf Ende des auf die Zustellung des Entscheids folgenden Monats ein (Urk. 9/83 = Urk. 2).

E. 2

2.1 Ä Ä Ä Ä Die 1957 geborene Beschwerdeführerin hatte im Zeitpunkt der Rentenaufhebung das 54. Altersjahr zurückgelegt und seit 1. August 1997 (Urk. 9/24), mithin seit fast 14 Jahren, eine ganze Invalidenrente bezogen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aufgrund der Aktenlage ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdegegnerin auch nicht geltend gemacht, dass sie vor der Renteneinstellung die Frage der Zumutbarkeit der Selbsteingliederung geprüft oder der Beschwerdeführerin diesbezüglich Hilfeleistungen angeboten hätte. Sie begnügte sich sowohl im Vorbescheid wie auch in der Verfassung allein mit dem Hinweis, dass die Beschwerdeführerin ein schriftliches Gesuch stellen könne, wenn sie Arbeitsvermittlung durch die Invalidenversicherung wünsche (Urk. 9/57/2 unten, Urk. 2 S. 3 Mitte).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Allein damit ist jedoch den bundesgerichtlich geforderten Voraussetzungen zur Herabsetzung oder Aufhebung von langjährigrenten nicht Genüge getan. Vielmehr muss sich die Beschwerdegegnerin vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente vergewissern, ob sich ein medizinisch-theoretisches Leistungsvermögen ohne Weiteres in einem entsprechend tieferen Invaliditätsgrad niederschlägt oder ob dafür eine erwerbsbezogene Abklärung (der Eignung, Belastungsfähigkeit usw.) und/oder die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen im Rechtssinne erforderlich ist. Dieser Prüfungsschritt zeitigt dort keine administrativen Weiterungen, wo die gegenüber der Eingliederung vorrangige Selbsteingliederung direkt zur rentenausschliessenden arbeitsmarktlichen Verwertbarkeit des Leistungsvermögens führt. Das ist namentlich der Fall, wenn bisher schon eine erhebliche Restarbeitsfähigkeit bestand, so dass der anspruchserhebliche Zugewinn an Leistungsfähigkeit kaum zusätzlichen Eingliederungsbedarf nach sich zieht, vor allem wenn das hinzugewonnene Leistungsvermögen in einer Tätigkeit verwertet werden kann, welche die versicherte Person bereits ausübt oder unmittelbar wieder ausüben könnte (Urteil des Bundesgerichts 9C_163/2009 vom 10. September 2010, E. 4.2.2 mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Beschwerdeführerin hat in guten Treuen jahrelang eine ganze Invalidenrente bezogen und derweil keine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Sie verfügt nur über acht Jahre Schulbildung, hat keinen Beruf erlernt und war vor Eintritt der langjährigrenten Invalidität und der damit einhergehenden Arbeitsabstinenz lediglich gelegentlich und vornehmlich teilzeitlich in ganz unterschiedlichen Bereichen (Produktion, Service, Verpackung) beziehungsweise als Hausiererin tätig (vgl. Sachverhalt Ziff. 1.1). Die Beschwerdeführerin kann mithin nicht auf eine gefestigte und unter den heute herrschenden Verhältnissen aktualisierbare berufliche Erfahrung zurückgreifen, die sie für die Selbsteingliederung nutzbar machen könnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_768/2009 vom 10. September 2010, E. 4.2). Insbesondere die Tätigkeit als Hausiererin wird in der heutigen Zeit kaum mehr ausgeübt beziehungsweise nachgefragt. Damit ist es nicht realistisch, dass die

Beschwerdeführerin in der Lage ist, sich ohne Eingliederungshilfe dem Arbeitsmarkt zu stellen und sich dort wieder selbst einzugliedern. Die Beschwerdeführerin stellt aufgrund von Alter und Dauer des Rentenbezugs einen Grenzfall dar, in dem die Selbsteingliederung nicht mehr zumutbar ist (vgl. vorstehend E. 1.2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit ist die Rentenherabsetzung so lange nicht gerechtfertigt, als die Beschwerdegegnerin die Wiedereingliederung der Beschwerdeführerin nicht aktiv gefördert und sie nicht hinreichend auf die berufliche Eingliederung vorbereitet hat.

2.2 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nachdem die Beschwerdegegnerin bislang entsprechende Massnahmen unterlassen hat, ist ohne materielle Prüfung der medizinischen Aktenlage und ohne Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Rentenrevision weiterhin von der bisherigen Erwerbsunfähigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen. Dies führt im Ergebnis zur Gutheissung der Beschwerde mit der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin einstweilen weiterhin Anspruch auf die bisherige ganze Rente hat.

E. 3

3.1 Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 500.-- als angemessen. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

3.2 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin hat gestützt auf § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist nach Einsicht in die Kostennote vom 6. Januar 2012 (Urk. 12) beim massgeblichen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) mit Fr. 2'252.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bemessen und dem unentgeltlichen Rechtsvertreter zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 16. Mai 2011 mit der Feststellung aufgehoben, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Hans Stäni, Horgen, eine Prozessentschädigung von Fr. 2'252.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Hans Stäni
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

